

**SATZUNG**  
**DES „YOUNG HEROES BAYREUTH E.V.“**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1)

Der Verein führt den Namen "young heroes Bayreuth e. V."

(2)

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(3)

Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

(4)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

(5)

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen an.

**§ 2 Zweck/Mitgliedschaft im BLSV**

(1)

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Jugendleistungsbasketballsports, die Gründung und Unterhaltung einer Jugendbasketballakademie, die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kurse und sportlichen Veranstaltungen, die Entwicklung des Basketballbreitensports in allen Altersklassen, sowie der Ausbildung und der Einsatz von Übungsleitern zur Förderung des Jugendleistungsbasketballsports.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessport-Verband.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

- a) aktive Mitglieder (Teilnahme am Spielbetrieb)
- b) passive Mitglieder

- I. Fördermitglieder (natürliche und juristische)
- II. Gründungsmitglieder
- III. Ehrenmitglieder

(2)

Über die Aufnahme aktiver und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Aktives Mitglied kann nur werden, wer aufgrund seiner sportlichen Fähigkeiten für die Trainerschaft und die Vorstände für die Nachwuchsmannschaften des Vereins in Frage kommen. Der Aufnahmeantrag muss in geeigneter Form dokumentiert werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Teilnahmerecht am Sportbetrieb.

(3)

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die den Verein gegründet haben.

(4)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgenden bezeichneten Fällen gegeben:
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
  - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

(5)

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist erst nach 6-monatiger Vereinszugehörigkeit und nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 31. Mai eines Jahres möglich und endet zum 30. Juni.

(6)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, vereinschädigendes Verhalten zeigt oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragszahlungspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anspruchsänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Wechsel vom aktiven in den passiven Mitgliedsstatus)
- c) Änderungen der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1)

Aktive und passive Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2)

Seine Höhe bestimmt eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand vorgeschlagen wird und mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3)

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen und im Eintrittsmonat voll zu entrichten. Er wird grundsätzlich per Lastschrift im August des laufenden Jahres eingezogen.

(4)

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5)

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

(7)

Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

(2)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## § 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportvorstand, dem Schriftführer, dem 1. Finanzvorstand und dem 2. Finanzvorstand. Der Vorstand soll sich einen Geschäftsverteilungsplan geben, der die Zuständigkeit für jedes Vorstandsmitglied regelt. Der Vorsitzende ist stets oberster Repräsentant des Vereins, der 1. Finanzvorstand stets für die Buchhaltung und den Finanzhaushalt zuständig. Der Sportvorstand wird von der BBC Bayreuth Spielbetriebs GmbH entsandt.

(2)

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Der 1. Vorsitzende ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 20.000.- EUR einzeln berechtigt.

(3)

Der zu wählende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren ab dem Tag der Wahl gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das jeweilige Mitglied des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bestimmen.

(4)

Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige aktive und passive Vereinsmitglieder mit Ausnahme der juristischen Personen werden.

(5)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(6)

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Getroffene Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(7)

Der Vorstand hat das Recht, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vereinsnamens - insbesondere unter Aufnahme eines Sponsorennamens - mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

(8)

„Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes für deren Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a) EStG gewähren. Die Mitgliederversammlung kann in gleicher Weise Mitgliedern eines von der Mitgliederversammlung gebildeten weiteren Organs, soweit diese ehrenamtlich tätig sind, Aufwandsentschädigungen oder eine pauschale Tätigkeitsvergütung gewähren. Diese wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt.“

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1)

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstands
  - I. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - II. Jahresbericht des Sportvorstandes zur sportlichen Situation (Jugend- und Profibereich)
  - III. Jahresbericht des Finanzvorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
- c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Wahl von Kassenrevisoren

(2)

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist nach Möglichkeit in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres anzusetzen.

(a)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(b)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Mail und über die Homepage (gerichtet an die zu diesem Zeitpunkt in der Geschäftsstelle benannten Mitgliederadressen) unter Angabe von Tagesordnung, Versammlungsort und Uhrzeit einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.

(c)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Jedes aktive und passive Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind durch schriftlich erteilte Vollmacht zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert

zu erteilen. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Sportvorstandes, werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende und dann die anderen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.

(4)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer, sowie aller Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

### **§ 9 Kassenwesen**

Der Finanzvorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen. Sämtliche Mittel müssen für den Vereinszweck eingesetzt werden und nicht zum alleinigen Wohl der Mitglieder. Das Vermögen des Vereins ist umsichtig und nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig einzuziehen. Zahlungen darf er nur auf Anweisung oder Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des Sportvorstandes ausführen. Er legt jährlich nach Überprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende der vertretungsberechtigte Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Basketball Club Bayreuth e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung oder Nichtmehrexistenz zum Zeitpunkt der Liquidation, an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Bayreuth mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen wiederum unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 11 Datenschutz**

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2)

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3)

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12 Gültigkeit**

Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hinweis: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche, sowie die diverse Form. Lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.

Bayreuth, den 24.02.2021